

Innsbruck, am 20.11.2015
ZVR-Zahl 255345915

Anfrage Bergbahn S*** Erneuerung der B***bahn und neue Schipiste samt Beschneiungsanlage aus Sicht der Alpenkonvention

Sehr geehrter [REDACTED]

die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention der CIPRA Österreich nimmt zu Ihrer Anfrage bezüglich des im Betreff genannten Projektes wie folgt Stellung:

Zur Aufgabenstellung allgemein:

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention sieht ihre Aufgabe darin, RechtsanwenderInnen und Rechtsanwendern – seien es Behörden, seien es Private – bei der Auslegung einzelner Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Mitgliedern der Rechtsservicestelle beantwortet. Diese unverbindlichen Rechtsmeinungen ersetzen weder behördliche Ermittlungen noch präjudizieren sie behördliche Entscheidungen.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

Es kann daher ein späteres Behördenverfahren naturgemäß zu anderen Ergebnissen kommen als die Stellungnahme der Rechtsservicestelle. Dies insbesondere dann, wenn das Ermittlungsverfahren zeigt, dass der Sachverhalt ein anderer ist als jener, von dem die Rechtsservicestelle ausging.

Gegenständliches Projekt und Fragen des Antragstellers:

Die Bergbahnen S*** planen die Erneuerung der so genannten B***bahn sowie die Neuerrichtung einer Schipiste samt Beschneiungsanlage im Gemeindegebiet von G***. Laut Naturschutzgutachten müssten dafür in V*** gänzlich geschützte Zirben gefällt werden, was zur

langfristigen Störung der Vegetationsgesellschaft führen könnte. Überdies könne es durch die Ausdehnung des Schigebietes und der Variantenfahrer zur Existenzgefährdung der Auerhühner (laut Roter Liste der Brutvögel Vorarlbergs stark existenzgefährdet) kommen.

Nach dem geologischen Gutachten könne es beim Pistenbau zu Rutschungen kommen, ebenso sei Steinschlaggefährdung nicht auszuschließen.

Daher die Fragen:

- Entspricht das geplante Projekt den Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle?
- Ist der Auerhahnbestand des 2 km entfernt befindlichen Natura 2000 Gebietes „V****“ zu berücksichtigen?

Zusätzlich wird angefragt:

- Handelt es sich um ein labiles Gebiet gemäß der Alpenkonvention, wenn der tiefere Gesteinsuntergrund standsicher, jedoch oberflächennahe Zonen nahezu flächendeckend von flachgründigen Rutschungen erfasst sind?
- Ist eine Schipiste, die durch Gipsdolinien führt, gemäß Art. 14 Bodenschutzprotokoll bewilligungsfähig?

Allgemeine Ausführungen zur Alpenkonvention:

Rahmenkonvention und Durchführungsprotokolle sind selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Ratifikation Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurden.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ergibt sich aufgrund der vorbehaltlosen Kundmachung von Staatsverträgen die Vermutung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit. Die Durchführungsprotokolle wurden im Zuge ihrer parlamentarischen Umsetzung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen, sodass für die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle durch ihre im Bundesgesetzblatt (BGBl.) erfolgten Kundmachungen prinzipiell die Vermutung der unmittelbaren Wirkung zufällt. Dies wurde auch vom VfGH durch den Beschluss vom 22.09.2003, Zl. B 1049/03-4 für die Durchführungsprotokolle ausdrücklich bestätigt.

Sie haben den Rang eines Bundes- oder Landesgesetzes. Nachstehend wird auf jene Bestimmungen der Durchführungsprotokolle eingegangen, die aus Sicht der Rechtsservicestelle für den vorliegenden Fall relevant sind.

Die gegenständliche Anfrage lässt sich im Wesentlichen auf 2 Bereiche zusammenfassen:

1. Widerspricht die Errichtung der „B***bahn“, womit die Fällung geschützter Zirbenbäume und allenfalls die Störung und Beeinträchtigung des geschützten Auerhuhns verbunden sein können, den Bestimmungen der Protokolle der Alpenkonvention

und

2. steht hier die Errichtung einer Schipiste, verbunden mit einer Beschneiungsanlage, im Widerspruch zu Art. 14 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll?

Zu 1.)

Art. 9 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls bestimmt:

„Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten oder indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung bzw. Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben“.

Diese Bestimmung schreibt jedenfalls die Durchführung einer Interessenabwägung vor, wobei insbesondere auf den letzten Satz Bedacht zu nehmen ist. Danach steht fest, dass im Rahmen der durchgeführten Überprüfungen der Auswirkungen von beeinträchtigenden Vorhaben „vermeidbare Beeinträchtigungen“ zu unterbleiben haben. Daraus folgt, dass die Behörde jedenfalls eine Interessenabwägung aber auch eine Alternativprüfung durchzuführen hat. Eine fehlende, naturverträglichere Alternativmöglichkeit bedeutet im Rahmen der Interessenabwägung, dass ein Unterbleiben vermeidbarer Beeinträchtigungen nicht gegeben ist. Umgekehrt wäre die Abweisung des Antrages notwendig, da die Naturschutzinteressen durch die Alternativlösung besser gewahrt wären.

In diesem Zusammenhang hat die Behörde sowohl hinsichtlich der zu fällenden geschützten Zirbenbäume als auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung des Auerwildbestandes die Prüfung und Beurteilung auch im Zusammenhang mit möglichen Alternativen vorzunehmen.

Hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Schutzfunktion des Bergwaldes gemäß Art. 6 Abs. 1 BergwP, ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen kein Anhaltspunkt.

Art. 14 des TourismusP, beinhaltet Vorgaben hinsichtlich der Errichtung von Schipisten als auch Beschneiungsanlagen, die jedoch eine direkte Anwendung durch die Behörde nicht vorsehen, sondern allenfalls in die Interessenabwägung einzufließen haben.

Eine allfällige Verletzung der landesrechtlichen Bestimmung betreffend den Schutz der Zirbe oder auch der Vogelschutz- oder Flora-Fauna-Habitatrichtlinie hinsichtlich der Gefährdung des Auerwildes, sind von der Rechtsservicestelle nicht zu beurteilen. Ebenso wenig obliegt ihr auch die Kontrolle behördlicher Verfahren; Ihre alleinige Aufgabe ist es, Sachverhalte, die sich aus Anfragen ergeben, auf ihre Relevanz zur Alpenkonvention und deren Durchführungsprotokolle zu beurteilen.

Zu 2.)

Gemäß dieser Bestimmung (Art. 14 BSchP.) ist die Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und in labilen Gebieten nicht zu erteilen.

Eingangs ist daher zu beurteilen, ob diese Bestimmung von den zuständigen Behörden unmittelbar anzuwenden ist. Um unmittelbar anwendbar zu sein, bedarf es dabei der „Vollzugstauglichkeit“ der Norm iS von Art 18 B-VG. Vollzugstauglichkeit liegt nach der einschlägigen Rechtsprechung des VfGH u.a. unter den folgenden Voraussetzungen vor (vgl VfSlg 12558/1990):

„Eine Bestimmung eines Staatsvertrages ist dann unmittelbar anwendbar, wenn sie sich an die Rechtsunterworfenen oder an die Vollzugsorgane des Staates richtet (vgl. Walter, Die Neuregelung der Transformation völkerrechtlicher Verträge in das österreichische Recht, ÖJZ 1964, S 449 ff.),

wenn sie also unmittelbare Grundlage für einen (generellen oder individuellen) Verwaltungsakt oder für ein Urteil sein kann.

Diese Ansicht hat auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in der Entscheidung VwGH 08.06.2005, 2004/03/0116 („Mutterer Alm“) zur Interpretation der Bestimmung des Art 14 Abs 3, 3. Sp. Str BodenSchP herangezogen. Dort äußert sich der VwGH zur behördlichen Zuständigkeit wie folgt:

„Jedenfalls im Hinblick auf die hier gegenständliche Erteilung von Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten, lassen sich - unter Beachtung der Regelungen des UVP-G 2000 - die zuständigen staatlichen Behörden ohne Schwierigkeiten bestimmen; deren Vollzugshandeln wird durch den verfahrensgegenständlichen Art 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des Protokolls "Bodenschutz" auch inhaltlich bestimmt.“

Somit wird die erkennende Behörde im Verfahren zu prüfen haben, ob es sich hier um ein ganz oder teilweise labiles Gebiet handelt.

Eine Entscheidungshilfe für die Behörde bietet dazu die vom Amt der Tiroler Landesregierung erstellte Checkliste, der im konkreten Zusammenhang folgendes zu entnehmen ist:

Ein labiles Gebiet, in dem die Erteilung einer Bewilligung zur Planierung einer Schipiste zu versagen ist, liegt dann vor, wenn:

- 1. eine nachhaltige Verschlechterung des Ist-Zustandes im Hinblick auf Hang(in)stabilität (Erosion, Wasserhaushalt, usw.) gegeben ist, oder/und wenn*
- 2. gravierende negative Folgen des Pistenbaus sich fachlich nicht abschätzen lassen, wobei alle Phasen des Projekts unter Beachtung der möglichen Naturprozesse in die Betrachtungen miteinzubeziehen sind (Errichtung, Betrieb, Störfall, Nachsorge).*

Die Frage, ob der unbestimmte Gesetzesbegriff „labiles Gebiet“ im Sinne der staatsvertraglichen Verpflichtung so richtig ausgelegt ist, ist zu prüfen, ob die deutsche Verwendung des Begriffes „labiles Gebiet“ mit den anderen Vertragssprachen der Alpenkonvention in Einklang steht.

Der Umweltsenat hat sich im Verfahren (US 6B/2003/8-57) damit auseinandergesetzt und festgestellt:

„In der italienischen Vertragsversion wird demnach von „terreni instabili“ gesprochen. Diese Wortfolge bedeutet inhaltlich u.a. „Rutschhang, Rutschboden, Rutschterrain“. In der französischen Vertragsversion wird von „terrain instable“ gesprochen. Diese Wortfolge wird nach der oben angeführten Übersetzungshilfe mit den Begriffen „Rutschhang, Rutschterrain“ gleichgesetzt. Es ist daher auf Grund der angeführten Vergleiche davon auszugehen, dass in sämtlichen Vertragsversionen die für den Begriff „labile Gebiete“ verwendeten Wortfolgen dieselbe inhaltliche Bedeutung haben.“

Damit ist es Aufgabe der Behörde nach ausführlicher fachlicher Beurteilung speziell aus den Bereichen Geologie, Hydrogeologie und Bodenmechanik zu entscheiden, ob hier ein labiles Gebiet vorliegt und zutreffendenfalls die Genehmigung zu Schipistenerrichtung zu versagen.

Liegt ein solches Gebiet nicht vor, so ist der betroffene Wald auf seine Schutzfunktion durch eine forstfachliche Begutachtung auch auf die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen hin zu überprüfen.

Zur der Beantwortung der beiden abschließend gestellten Fragen darf wegen der gleichartigen Problemstellung auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen,
die Rechtsservicestelle Alpenkonvention